

Satzung der Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V. Landesverband Ost

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Gesellschaft für
Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V.
Landesverband Ost

für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR12871B eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von durch Osteogenesis imperfecta (OI) Betroffenen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Betreuung und Aufklärung der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen
 - Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung von Osteogenesis imperfecta
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen. Ordentliche Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, sofern sie durch ihren Tätigkeitsbereich mit der Betreuung und Förderung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen betraut sind.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Sie unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch jährliche Zahlung eines von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrages, der den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag nicht unterschreiten darf.

3. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied kann jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Dabei ist anzugeben, welcher der drei Gruppen man sich zugehörig fühlt:

- Betroffene
- Angehörige von Betroffenen
- Beruflich mit OI Befasste und Sonstige.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Bewerber die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Jedes Mitglied im Landesverband ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod des ordentlichen bzw. fördernden Mitglieds.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied per Einschreiben zu einer Stellungnahme aufzufordern. Zum Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.
6. Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand ruht die Mitgliedschaft. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über einen Ausschluss aus dem Verband abgestimmt. Bis dahin ist das Mitglied angeschrieben bzw. angerufen worden und hatte Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sachzuwendungen
- Zuschüsse öffentlicher und privater Träger.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband, Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V., für alle Mitglieder erhoben.

Der Gesamtvorstand trifft mit dem Bundesverband eine Vereinbarung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die an den Landesverband abgeführt werden. Mitgliedsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für die steuerbegünstigten Zwecke der Behindertenhilfe gemäß § 12 der Satzung zu verwenden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Einladungen und Unterlagen zur Mitgliederversammlung zukünftig auch per E-Mail versendet werden können.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich oder per E-Mail verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von 2 Wochen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

§ 7

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
 - Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Auflösung des Landesverbandes
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

3. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn drei erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Hörfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Maßgabe des § 6 Abs.2 und 3 dieser Satzung erfolgt ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Landesverbandes eine 3/4 Mehrheit.
7. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Derartige Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand umfasst den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer, zwei fachliche Berater und den Schriftführer. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

3. Der Vorstand ist lediglich berechtigt, die laufenden Geschäfte bzw. Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,- € abzuwickeln. Darüber hinaus ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Vorstand bis zur regulären Neuwahl bis zu zwei Mitgliedern durch Kooptieren selbst ergänzen.
5. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins ist, oder einer Vereinigung angehört, die ordentliches Mitglied des Vereins ist.
Die Vorstandsfunktion endet mit dem Ausscheiden der natürlichen Person aus dem Verein, dem Ausscheiden der zugehörigen Vereinigung, oder der Ablösung durch Neuwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder durch Vereinbarung einem etwaigen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen wurden.
2. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen; außerdem dann, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies fordern.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Brief, Fax oder Messenger) unter Setzung einer Antwortfrist von fünf Tagen herbeigeführt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Sitzung des Vorstandes mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
8. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

1. Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Die vom Verein angestellten Personen erhalten aus den Mitteln, die dem Verein gemäß § 4 zufließen, eine Vergütung.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Bundesverband (Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glas-knochen) Betroffene e.V.) oder nachrangig an den Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage, die Mittel zur Förderung von Körperbehinderten, insbesondere von Osteogenesis imperfecta Betroffenen, zu verwenden.

2. Bei der Auflösung oder einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§ 13

Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, soweit sie zur Erlangung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet sind, selbstständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde am 25. September 2016 beschlossen.

Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V.
Landesverband Ost